

Allgemeine Angebots- und Vertragsbestimmungen zur Beschaffung von Bauleistungen (AVB-BL) der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH

(in weiterer Folge auch als „SALK“ oder „AG“ bezeichnet)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Anwendungsbereich, Vertragsgrundlagen	2
1. Sachlicher Anwendungsbereich der AVB-BL	2
2. Sachlicher Anwendungsbereich der AVB-BL bei Mischaufträgen.....	2
3. Vertragsgrundlagen	2
Abschnitt B: Allgemeine Angebotsbestimmungen für Bauleistungen	3
1. Vergabeverfahren	3
2. Erstellung und Einreichung des Angebotes.....	3
3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe	3
4. Zuschlagsfrist / Angebotsbindung	3
5. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörde.....	3
Abschnitt C: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen	4
1. Vertragsschluss	4
2. Leistungsumfang und Erfüllungsort.....	4
3. Preise	4
4. Wertsicherung.....	4
5. Zahlung, Skonto.....	5
6. AG-seitige Baustellengemeinkosten	5
7. Beginn und Termine.....	5
8. Grundsätze der Leistungserbringung	5
9. Ansprechpartner und Besprechungen.....	6
10. Subunternehmer	6
11. Prüf- und Warnpflichten sowie Mitteilungs- und Offenlegungspflichten	6
12. Beistellung von Unterlagen	7
13. Bautagesberichte, Aufmaßfeststellung.....	7
14. Leistungsabweichung (Leistungsänderung und Störung der Leistungserbringung)	7
15. Gefahrtragung.....	8
16. Regieleistungen	8
17. Benützung von Teilen der Leistung vor der Gesamtübernahme.....	8
18. Übernahme und Übernahmeprotokoll	8
19. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	9
20. Mängelrüge, Gewährleistung	11

21.	Schlussfeststellung	12
22.	Sicherstellung	12
23.	Versicherung.....	13
24.	Verzug	13
25.	Vertragsstrafe (Pönale).....	13
26.	Schadenersatz.....	13
27.	Vertragskündigung aus wichtigem Grund.....	14
28.	Abtretung von Vertragsrechten/-pflichten sowie Aufrechnung	15
29.	Geheimhaltung	15
30.	Urheberrechte.....	16
31.	Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen	16
32.	Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitigkeiten	16
33.	Schlussbestimmungen.....	16
	Abschnitt D: Anhänge.....	17
	ANHANG 1 – Muster Bankgarantie	17
	ANHANG 2 – Zusammenwirken am Erfüllungsort.....	18
	ANHANG 3 – Regelwerk zur Freigabe von Heiarbeiten	23

Abschnitt A: Anwendungsbereich, Vertragsgrundlagen

1. Sachlicher Anwendungsbereich der AVB-BL

Die gegenständlichen AVB-BL gelten für Beschaffungsprozesse der SALK von Bauaufträgen (iSd § 5 Bundesvergabegesetz 2018 – „BVerG“) durch Direktvergabe (§ 46 BVerG).

2. Sachlicher Anwendungsbereich der AVB-BL bei Mischaufträgen

Werden mit der Direktvergabe sowohl Bauleistungen als auch Liefer- und/oder Dienstleistungen beauftragt, sind diese AVB-BL auf den Auftrag anwendbar, wenn die Bauleistungskomponente den Hauptgegenstand des Auftrags bildet (§ 8 Abs 1 BVerG).

3. Vertragsgrundlagen

3.1. Für die Beschaffungsprozesse der SALK im Anwendungsbereich dieser AVB-BL gelten folgende Regelwerke in nachfolgender Rangfolge:

1. Schriftakte des AG, durch welche der Vertrag zustande gekommen ist (Zuschlag durch SAP-Bestellschein oder Auftragsschreiben/Schlussbrief);
2. die Unterlagen des Beschaffungsprozesses der SALK;
3. diese Allgemeinen Angebots und Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (AVB-BL) samt Anhängen in der zum Zeitpunkt der Einladung zur Angebotslegung geltenden Fassung;
4. die Bestimmungen der ÖNORM B 2110: 2023-05-01 (Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm, im Weiteren „ÖN B 2110“);
5. das Angebot des AN (in der Folge kurz „AN“) inklusive aller Teile, wie im Besonderen das technische Leistungsverzeichnis; davon ausgenommen und damit nicht Vertragsbestandteil sind dem Angebot beigelegte Kalkulationsblätter, zumal sie der Prüfung der Preisangemessenheit dienen;
6. Normen und Richtlinien technischen Inhalts und Verarbeitungsrichtlinien.

3.2. Mit der Abgabe des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der AN die Geltung dieser Allgemeinen Angebots und Vertragsbestimmungen.

3.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige standardisierte Regelwerke des AN werden nicht Vertragsbestandteil. Auch werden sonstige Bestimmungen des AN, die von den unter Pkt. 3.1., Z. 1.-4. bezeichneten Vertragsgrundlagen des AG abweichen oder diese für den AG nachteilig ergänzen, nicht Vertragsbestandteil.

Abschnitt B: Allgemeine Angebotsbestimmungen für Bauleistungen

1. Vergabeverfahren

Vergaberechtlich unterfällt der Beschaffungsvorgang den Bestimmungen der Direktvergabe.

2. Erstellung und Einreichung des Angebotes

- 2.1. Der Bieter hat sich bei der Erstellung und Einreichung seines Angebotes an die Bestimmungen des BVergG zu halten sowie sein Angebot unter Zugrundelegung dieser AVB-BL zu erstellen.
- 2.2. Der Bieter haftet für die Richtigkeit seiner Angaben im Rahmen der Angebotslegung und insb. auch bzgl. der Eignung der angebotenen Produkte zum mitgeteilten Einsatzbereich.
- 2.3. Das Angebot sowie alle Anfragen, Korrespondenzen etc. sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- 2.4. Die Ausarbeitung des Angebotes samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen, die Anfertigung sonstiger angeführter Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen oder Teststellungen werden vom AG nicht vergütet.
- 2.5. Die Erstellung des Angebotes hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen (vgl. § 93 BVergG).
- 2.6. Für die Leistungserbringung durch Subunternehmer gelten die Bestimmungen des Abschnitt C, Pkt. 10.
- 2.7. Der Bieter ist verpflichtet, die unter Abschnitt C, Pkt. 29. geregelten Pflichten zur Geheimhaltung von an derselben Stelle definierten *vertraulichen Informationen* bereits bei Angebotslegung (als vorvertragliche Pflicht) einzuhalten.
- 2.8. Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter,
 - dass er die Auftragsanfrage vollständig geprüft hat,
 - dass die ihm übermittelten Unterlagen für seine Kalkulation ausreichend sind,
 - dass der Bieter die zu erbringenden Leistungen sowie alle damit verbundenen Kosten mit der erforderlichen Genauigkeit beurteilen kann,
 - dass mit dem angebotenen Entgelt bzw. den angebotenen Einheitspreisen sämtliche Leistungen, die zur Leistungserbringung gemäß der in den Vertragsgrundlagen enthaltenen Beschreibung anfallen, einkalkuliert und damit abgegolten sind sowie
 - dass (Kalkulations-) Irrtümer sowie Fehleinschätzungen in Zusammenhang mit der Erstellung seines Angebotes einen Teil des Unternehmensrisikos bilden und zu seinen Lasten gehen.

3. Eignungsnachweise und Ausschlussgründe

- 3.1. Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Bieter verbindlich, dass keine Ausschlussgründe gemäß § 78 BVergG vorliegen und er die Befugnis gem. allfälliger verbindlicher berufsrechtlichen Bestimmungen besitzt, den Auftrag zu erfüllen (Eigenerklärung). Auf gesonderte Aufforderung des AG hat der Bieter seine Eignung unverzüglich anhand geeigneter Dokumente nachzuweisen. Diese Aufforderung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, welcher der AN binnen der in der Aufforderung gesetzten angemessenen Frist nachzukommen hat.
- 3.2. Mit Abgabe des Angebotes erteilt der Bieter sein Einverständnis, dass der AG bei der Behörde Auskünfte zu Eintragungen gem. AusIBG und LSDBG anfordert und darin Einsicht nimmt (§§ 82 f. BVergG). Teilt der Bieter im Zuge der Angebotslegung dem AG seine ANKÖ-LgU-Nummer mit, gilt dies als Einverständnis zur Verwendung der dort hinterlegten Daten und Informationen.

4. Zuschlagsfrist / Angebotsbindung

Der Bieter ist für die Dauer von drei Monaten ab Angebotslegung an sein Angebot gebunden.

5. Rechtsschutz, Vergabekontrollbehörde

- 5.1. Sofern für das vom AG gewählte Verfahren ein Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 vorgesehen ist, gilt das Salzburger Vergabekontrollgesetz 2018 - S.VKG 2018.
- 5.2. Die zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Landesverwaltungsgericht Salzburg, Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg.

Abschnitt C: Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen

(Wenn im Folgenden auf Vertragspunkte verwiesen wird, beziehen sie sich auf Vertragspunkte des Abschnitts C, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.)

1. Vertragsschluss

Der Werkvertrag über die zu beschaffende Bauleistung kommt nach Angebotslegung des Bieters durch die Zusendung eines SAP-Bestellscheins, Auftragschreibens oder Schlussbriefes (gemeinsam bezeichnet als „Auftragsschreiben“) zustande.

2. Leistungsumfang und Erfüllungsort

- 2.1. Der Leistungsumfang entspricht der im Auftragsschreiben festgelegten Tätigkeiten, Materialien, Qualität und Menge, der nach den Bestimmungen der Vertragsgrundlagen des Abschnitts A zu erbringen ist.
- 2.2. Ferner sind im Auftragsschreiben nicht ausdrücklich genannte Leistungen und Nutzungsrechte Gegenstand des geschuldeten Leistungsumfangs, soweit für den AN zum Zeitpunkt der Angebotslegung erkennbar ist, dass sie zur vertrags- und fachgemäßen Erfüllung des Leistungsgegenstands erforderlich sind.
- 2.3. Der Erfüllungsort wird im Auftragsschreiben bzw. in der Angebotsanfrage, auf welche sich das Auftragsschreiben bezieht, festgelegt.

3. Preise

- 3.1. Es gelten die im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise inkl. Nachlässe. Zusätzlich sind die in einer allfälligen Verhandlung vereinbarten Preise und Nachlässe Bestandteil des gegenständlichen Vertrags (gem. Verhandlungsprotokoll).
- 3.2. Mit dem vereinbarten Entgelt bzw. Preise sind sämtliche Kosten für Arbeit, Material und sonstige Kosten, einschließlich aller Zuschläge abgegolten, die für die vollständige Durchführung der beauftragten Leistung erforderlich sind (vgl. Leistungsumfang gem. Pkt. 2.).
- 3.3. Für die mengenmäßige Reduktion oder Ausweitung angebotener Leistungen besteht kein Anspruch auf Vereinbarung neuer Einheitspreise oder Nachteilsabgeltung.

4. Wertsicherung

- 4.1. Die vom Bieter angebotenen Preise gelten als Festpreise, wenn die vorgesehene Leistungserbringung laut Terminplan innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag der Angebotslegung erfolgen soll.
- 4.2. Bei einer Leistungsfrist, die nach 12 Monaten ab dem Tag der Angebotslegung endet, ist die Preismrechnung gemäß ÖNORM B 2111 und mit folgenden Festlegungen durchzuführen:
 - Preismrechnung mit dem Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau der Statistik Austria, Berechnungsbasis 2020, Index für Gesamtbaukosten. Die Umrechnung erfolgt für die gesamte Leistung anhand des Index „Gesamtbaukosten - Insgesamt“.
 - Preisbasis und Stichtag für die Wertsicherung ist die Indexzahl des Monats der Angebotslegung.
 - Die Preismrechnung ist zulässig, wenn der Veränderungsprozentsatz für einen der Preisanteile den Schwellenwert von 2 % erreicht. Die Preismrechnung erfolgt nur für jene Teile der Leistung, die ab dem Tag (Stichtag) erbracht werden, an dem diese Voraussetzung erfüllt ist (siehe Pkt. 5.3.2 ÖNORM B 2111).
 - Preismrechnungen für Zusatzangebote sind nur zulässig, wenn deren Kalkulation nachweislich auf der ursprünglichen Preisbasis des Hauptangebotes basiert.
- 4.3. Werden Leistungen gem. Abs. 1 aufgrund eines Umstandes, der nicht in die Sphäre des AN fällt, erst nach 12 Monaten nach dem Tag der Angebotslegung erbracht, findet die Wertsicherung gem. Abs. 2 Anwendung mit der Maßgabe, dass Preisbasis und Stichtag für die Wertsicherung die Indexzahl des Monats der im Terminplan ursprünglich vorgesehenen Leistungserbringung ist.

5. Zahlung, Skonto

- 5.1. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit Zugang der gem. Vertragspunkt Pkt. 19. korrekt ausgestellten Rechnung beim AG.
- 5.2. Für die Bezahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim AG, wird der Abzug eines **Skontos von 3%** vereinbart. Sollte bei der Bezahlung von Abschlags- oder Schlussrechnungen die Skontofrist überschritten werden, so verfällt der Skonto nicht für die übrigen Rechnungen, die innerhalb der Skontofrist bezahlt werden. Ohne Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als unbedingte Preisnachlässe.
- 5.3. Die allgemeine Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 40 Tage. Vorauszahlungen und Anzahlungen werden nicht geleistet.
- 5.4. Rechnungen gelten ab dem Zeitpunkt als bezahlt, an dem der entsprechende Überweisungsbeleg bzw. -auftrag an die Bank übermittelt wurde. Würde eine Zahlungs- oder Skontofrist an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag (Salzburg) enden, endet sie stattdessen am darauffolgenden Werktag. Im Zeitraum vom 24.12. bis 06.01. des Folgejahres sind Zahlungs- und Skontofristen gehemmt. Würde eine Frist in diesem Zeitraum enden, verlängert sich die Frist um diesen 14-tägigen Zeitraum. Würde die Frist in diesem Zeitraum beginnen, beginnt sie stattdessen am dem 6. Jänner folgenden Werktag.
- 5.5. Überzahlungen des AG sind vom AN ehestmöglich, spätestens binnen 30 Tagen nach Gutbuchung am Konto des AN zu refundieren und können vom AG fünf Jahre ab Kenntnis der Überzahlung zurückgefordert werden.

6. AG-seitige Baustellengemeinkosten

Als Baustellengemeinkosten auf Seiten des AG, darunter fallen z.B. die Kosten für allgemeine (nicht zuordenbare) Bauschäden und Versicherungen, Strom- und Wasserverbrauch, Bautafel, etc. wird eine **Pauschale iHv. 2% vom Auftragswert abgezogen**.

Die Verrechnung der anteiligen Baustellengemeinkosten erfolgt im Rahmen der Prüfung von Rechnungen (insbesondere Abschlags- bzw. Schlussrechnungen).

7. Beginn und Termine der Leistungserbringung, Verschiebungen

- 7.1. Der AN darf mit der Leistungserbringung erst nach schriftlicher Beauftragung beginnen.
- 7.2. Die Leistungserbringung hat zu den im Auftragsschreiben mitgeteilten Terminen zu erfolgen. Weitere Detailtermine werden nach der Auftragserteilung mit dem AN in Abstimmung mit den übrigen Professionisten festgelegt. Sind keine Termine festgelegt, hat der AN mit der Leistungserbringung unverzüglich nach schriftlicher Beauftragung zu beginnen sowie die Leistung in angemessener Frist zu erbringen und fertig zu stellen.
- 7.3. Verschiebungen des Arbeitsbeginns berechtigen nur dann zu einer Verlängerung der Durchführungsdauer, wenn der AG hierzu die schriftliche Zustimmung erteilt. Eine Verschiebung des Arbeitsbeginns berechtigt nicht zur Verrechnung etwaiger Mehrkosten.
- 7.4. Kommt es aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, zu einer Verschiebung wesentlicher Leistungen samt Zwischen- oder Endterminen, die 3 Monate nicht übersteigt, so ist dies vom AN ohne etwaige Mehrkostenforderungen anzuerkennen, wenn die Ankündigung der Verschiebung angemessene Zeit vor der Verschiebung durch den AG erfolgt ist. Der AG wird durch Fortschreibung der Leistungsfrist für den AN zumutbare Termine festlegen, welche dieselbe Verbindlichkeit wie die ursprünglichen Termine haben.

8. Grundsätze der Leistungserbringung

- 8.1. Der AN hat die Leistung vertragsgemäß zu erbringen. Dabei sind neben den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen auch die allgemein anerkannten Regeln- der Technik einzuhalten.
- 8.2. Der AN hat sämtliche – insbesondere behördliche – Genehmigungen odgl. (z.B. Gebrauchserlaubnis im Zusammenhang mit öffentlichem Gut) einzuholen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind.
- 8.3. Der AN ist verpflichtet, vertragskonforme Weisungen des AG umgehend Folge zu leisten.

- 8.4. Erbringen mehrere AN bzw. Subunternehmen Leistungen für den AG, haben sie ihre Tätigkeiten abzustimmen und gegenseitige Behinderungen zu vermeiden. Wird keine hinreichende Abstimmung erzielt, ist der AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen.
- 8.5. Verhalten sich Personen aus dem Umfeld des AN grob ungebührlich, ist der Einsatz dieser Personen auf Verlangen der AG zu beenden und die Leistung durch eine andere geeignete Person des AN zu erbringen.

9. Ansprechpartner und Besprechungen

9.1. Ansprechpartner vor Ort

Für die gesamte Dauer der Arbeiten ist vom AN eine Deutsch sprechende Person einzusetzen, die als Ansprechpartner durchgehend auf der Baustelle anwesend ist. Der AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA, Baustellenkoordinator) wird dieser Person Anordnungen und Informationen erteilen, die sie an die Mitarbeiter und Subunternehmer des AN in der Verantwortung des AN zu verteilen hat.

9.2. Teilnahme an Besprechungen und behördlichen Abnahmen

Die Teilnahme an sämtlichen von der ÖBA, vom Baustellenkoordinator oder dem AG einberufenen Besprechungen ist für den AN verpflichtend und wird nicht separat vergütet. Sämtlichen in diesem Zusammenhang getroffenen Festlegungen ist nachzukommen. Der AN hat an behördlichen Abnahmen teilzunehmen und die dafür benötigten Unterlagen zu erstellen bzw. beizubringen.

Im Falle der Nichteinhaltung zuvor angeführter Punkte wird auf die Vertragsverletzungen entsprechend den Vertragsbestimmungen reagiert und bei sicherheitsgefährdenden Handlungen zusätzlich das zuständige Arbeitsinspektorat informiert.

10. Subunternehmer

- 10.1. Der AN ist grundsätzlich zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet. Dennoch ist er berechtigt, Teile der Leistungserbringung an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrags sowie die Weitergabe von Leistungen vom Subunternehmer an einen Sub-Subunternehmer sind jedoch nicht zulässig.
- 10.2. Sofern Teile der Leistungserbringung an einen oder mehrere Subunternehmer weitergegeben werden sollen, hat der AN dies dem AG bei Angebotslegung anzuzeigen und die Subunternehmer zu benennen. Subunternehmer dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie geeignet iSd. § 80 Abs 1 BVergG sind und insb. die erforderliche Befugnis zur Leistungserbringung verfügen. Die entsprechenden Nachweise sind auf Verlangen des AG binnen gesetzter Frist beizubringen. Die Beziehung von Subunternehmern darf für den AG keine Nachteile bringen; der AG ist vom AN daher in allen Belangen so zu stellen, als würde die gesamte beauftragte Leistung vom AN selbst ausgeführt werden (insb. hinsichtlich Leistungserbringung an sich sowie Kommunikation, Koordination).
- 10.3. Der Wechsel oder Abzug eines eingesetzten Subunternehmers oder die Beziehung eines weiteren Subunternehmens bedarf stets der schriftlichen Zustimmung des AG. Verstößt der AN gegen die Pflicht zur Einholung der Zustimmung, hat er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe iHv. 10 % der Bruttoauftragssumme an den AG zu bezahlen. Die Bezahlung der Vertragsstrafe ersetzt nicht die erforderliche Zustimmung des AG.

11. Prüf- und Warnpflichten sowie Mitteilungs- und Offenlegungspflichten

- 11.1. Es gelten die Prüf- und Warnpflichten gem. ÖN B 2110 Pkt 6.2.4 sowie die Mitteilungspflichten gem. ÖN B 2110 Pkt. 7.3., jeweils mit der Maßgabe, dass sämtliche Anzeigen und Mitteilungen gegenüber dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) schriftlich zu erfolgen haben. Ergänzend werden nachfolgende Bestimmungen vereinbart:
- 11.2. Der AN ist verpflichtet, den AG über alle Umstände rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, die für die Planung, Ausführung und Abrechnung der Leistung von Bedeutung sind. Das gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des AN bekannt werden. Der AN hat eine entsprechende schriftliche Dokumentation zu führen und diese dem AG auf Verlangen offenzulegen.
- 11.3. Der AN hat den AG rechtzeitig auf für einen sachverständigen Leistungserbringer erkennbare Risiken hinzuweisen; eine solche Mitteilung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn eine Handlung des AN oder Forderungen des AG im Einzelfall offensichtlich unwirtschaftlich,

fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ausführbar sind.

- 11.4. Werden vom AN Leistungen verlangt, die nach Meinung des AN nicht durchführbar sind oder die nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Regeln der Technik entsprechen, so hat er dies dem AG schriftlich mit einer entsprechenden Begründung mitzuteilen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, sodass eine geeignete und termingerechte Leistungserstellung gewährleistet ist.
- 11.5. Auf Verlangen des AG oder dessen Vertreter hat der AN über seinen Leistungsfortschritt schriftlich Bericht zu erstatten (sofern sich aus der Leistungserbringung nicht bereits eine regelmäßige Berichtspflicht des AN an den AG ergibt).
- 11.6. Auf Verlangen des AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) hat der AN die vollständige, objektbezogene und positionsweise aufgegliederte Detailkalkulation in Form von K-Blättern gemäß ÖN B 2061 idgF. schriftlich vorzulegen (sofern sie nicht bereits im Ausschreibungsverfahren vorgelegt wurden).

12. Beistellung von Unterlagen

- 12.1. Die vom AG zur Leistungserbringung bereitzustellenden Unterlagen werden dem AN so rechtzeitig übergeben, dass dieser sie prüfen und die notwendigen Vorbereitungen treffen kann. Die Beistellung von Unterlagen durch den AG lässt die Prüf- und Warnpflicht des AN unberührt.
- 12.2. Sind für die Ausführung der Leistung weitere, über die nach Abs 1 übergebenen Unterlagen hinausgehende Unterlagen erforderlich, die nicht vom AN beizustellen sind, sind diese rechtzeitig beim AG anzufordern. Erfolgt die Anforderung dieser Unterlagen nicht rechtzeitig, hat sich der AN etwaige Verzögerungen der Vertragserfüllung zurechnen zu lassen.
- 12.3. Hat der AN vertragsgemäß bestimmte Unterlagen zu beschaffen, sind deren Kosten mit den vereinbarten Preisen abgegolten, sofern dafür nicht eine gesonderte Vergütung vereinbart ist.
- 12.4. Mit Übergabe der vom AN zu beschaffenden Unterlagen an den AG wird der AG Eigentümer dieser Unterlagen.

13. Bautagesberichte, Aufmaßfeststellung

- 13.1. Vom AN sind verpflichtend Bautagesberichte zu führen, die dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) einmal wöchentlich zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen sind. In den Bautagesberichten werden neben der Dokumentation des Baufortschrittes auch sämtliche für die Vertragsabwicklung wesentlichen Tatsachen festgehalten. Diese festgehaltenen Tatsachen haben keine vertragsändernde Wirkung. Sämtliche Eintragungen haben leserlich und objektiv nachvollziehbar zu sein. Aufstellungen und Eintragungen werden nur anerkannt, wenn sie vom AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) unterfertigt sind.
- 13.2. Die Projektleitung des AN hat Aufmaße grundsätzlich mittels Feldaufmaßblätter zu erstellen. Das Aufmaß sämtlicher Leistungen ist rechtzeitig zu erstellen und mit der ÖBA oder dem AG abzustimmen. Nur die seitens AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) freigegebenen Aufmaßblätter sind den Rechnungen zugrunde zu legen.

14. Leistungsabweichung (Leistungsänderung und Störung der Leistungserbringung)

- 14.1. Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, um das Leistungsziel zu erreichen.
- 14.2. Für Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind und vom AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) angeordnet oder durch eine Störung der Leistungserbringung erforderlich werden, hat der AN ehestmöglich, jedenfalls vor Inangriffnahme dieser Arbeiten ein Zusatzangebot vorzulegen.
- 14.3. Das Zusatzangebot ist mit einer auf Preisbasis des Hauptangebotes erstellten und vollständigen Detailkalkulation dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) vorzulegen. Soweit sich aus den Leistungsabweichungen auch Mehrkosten für die Einhaltung von Ausführungsterminen ergeben, sind diese in die Einheitspreise des Zusatzangebotes einzukalkulieren. Mit dem Entgelt für eine Leistungsabweichung ist der Leistungsumfang, aber auch alle anderen zum Erreichen des Leistungsziels erforderlichen Leistungen und Kosten, abgegolten. Können Ausführungstermine auf Grund von Leistungsabweichungen nicht eingehalten werden, hat der AN im Zusatzangebot die Auswirkungen auf die Leistungserbringung nachvollziehbar und vollständig zu beschreiben sowie die Anpassung der Leistungsfrist konkret zu berechnen. Der AN hat bei jeder Störung der Leistungserbringung darzulegen, dass sie nicht aus seiner Sphäre stammt.

- 14.4. Leistungen, die infolge Leistungsabweichungen vom AG nicht mehr benötigt werden und vom AN noch nicht erbracht wurden, sind vom AN nicht mehr zu erbringen. Für entfallene Leistungen hat der AN weder Anspruch auf Entgelt noch auf sonstige zivilrechtliche Ansprüche.
- 14.5. Entgegen den Festlegungen der ÖN B 2110 Pkt. 7.4.5, besteht für die Unterschreitung der Auftragssumme keinesfalls Anspruch auf Nachteilsabgeltung. § 1168 ABGB ist abbedungen.
- 14.6. Für die mengenmäßige Reduktion oder Ausweitung angebotener Leistungen besteht kein Anspruch auf Vereinbarung neuer Einheitspreise.

15. Gefahrtragung

- 15.1. Bzgl. Störung der Leistungserbringung gilt Pkt. 7.2. der ÖN B 2110 nicht.
- 15.2. Bzgl. dem Unterbleiben der Ausführung gilt Pkt. 11.1.1. der ÖN B 2110 nicht.
- 15.3. Anstatt dieser Regelungen der ÖN B 2110 gelten die allgemeinen Regelungen zur Gefahrentragung des ABGB, insb. §§ 1168a ABGB sinngemäß. Demnach trägt der AN insb. das Risiko für Zufälle wie Schlechtwetter, sodass der AN in diesen Fällen für die Leistungserbringung weder Anspruch auf zusätzliches Entgelt noch auf Verlängerung der Leistungsfrist hat.

16. Regieleistungen

- 16.1. Es gelten die Bestimmungen der ÖN B 2110 Pkt. 6.4. „Regieleistungen“ samt Unterpunkten mit folgenden Ergänzungen und Änderungen:
- 16.2. Zusätzlich zum AG ist auch die ÖBA berechtigt, Regieleistungen anzuordnen und zu genehmigen sowie die Regieberichte gem. ÖN B 2110 Pkt. 6.4.3 gegenzuzeichnen.
- 16.3. Regieleistungen sind nur mit den im Leistungsverzeichnis angegebenen Regiestundensätze zu verrechnen. Darüberhinausgehende Leistungen von Polieren, Montageleitern, Wegzeiten, sowie sämtliche für die fachgerechte Erbringung der Leistung notwendige Betriebsmittel werden nicht gesondert vergütet. Weiters sind sämtliche aus der Erbringung von Regiestunden resultierenden Mehraufwendungen, in die Regiestundenpreise einzukalkulieren.
- 16.4. Im Zuge der Abrechnung sind die Regiestunden eindeutig und nachvollziehbar den entsprechenden Leistungspositionen zuzuordnen.
- 16.5. In Leistungspositionen enthaltene, irrtümlich als Regiestunden bestätigte und abgerechnete Leistungen, werden im Zuge der Schlussrechnung nicht als Regieleistung, sondern entsprechend der Leistungsposition verrechnet und vergütet.
- 16.6. Regieleistungen, die vom AN ohne Anordnung oder Zustimmung des AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) erbracht werden, werden entsprechend den Festlegungen in ÖN B 2110 Pkt. 7.5.2 behandelt. Regieberichte über Leistungen, die vor mehr als 14 Tagen erbracht wurden, werden keinesfalls anerkannt.

17. Benützung von Teilen der Leistung vor der Gesamtübernahme

Sind Teile der Leistung bereits vertragsgemäß fertiggestellt, hat der AG das Recht, diese Teile bereits vor dem Gesamtübernahmetermin zu übernehmen und bestimmungsgemäß zu nutzen.

Die Gewährleistungsfrist von vorzeitig übernommenen Leistungsteilen beginnt abweichend von Pkt. 20.1 zum Zeitpunkt der Teilübernahme und wird um den Zeitraum verlängert, der zwischen Teilübernahme und Gesamtübernahme liegt. Die Fristen des Pkt. 20. werden entsprechend verlängert.

18. Übernahme und Übernahmeprotokoll

- 18.1. Der AN hat dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) die Fertigstellung der Leistung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zur Übernahme aufzufordern. Der AN hat vor Übernahme von technischen Anlagen/Geräten - soweit nach dem Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 (SKAG) erforderlich - die rechtzeitige Freigabe durch den Technischen Sicherheitsbeauftragten (TSB) zu erwirken. Das vom TSB unterfertigte TSB-Formular ist vom AN anlässlich der Übernahme durch die SALK zu übergeben. Ist das Projekt in Teilphasen gegliedert, ist für jede Teilphase eine Übernahme vorgesehen.
- 18.2. Dem AG steht ab schriftlicher Fertigstellungsmeldung eine Frist von 30 Kalendertagen zur Übernahme zu. Fehlen die zur Übernahme notwendigen und geforderten Unterlagen, beginnt die Übernahmefrist erst ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen beim AG. Zu berücksichtigen ist,

dass jeweils im Zeitraum vom 24.12. bis 06.01. des Folgejahres keine Übernahmen stattfinden und der Beginn und Fortlauf der Übernahmefrist in diesem Zeitraum gehemmt ist. Demnach verlängern sich Übernahmefristen, die vor diesem Zeitraum begonnen haben, um die (vierzehn) gehemmten Kalendertage.

- 18.3. Auf Aufforderung des AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) ist von der Übernahme eine Niederschrift zu verfassen, welche zu unterfertigen ist (Übernahmeprotokoll). Darin erklärt der AN die Übergabe und die SALK die Übernahme der Leistung. Im Übernahmeprotokoll sind insbesondere beanstandete Mängel und die Fristsetzung für ihre Behebung, die Einhaltung oder Überschreitung vertraglich vereinbarter Leistungstermine und die Fälligkeit von Vertragsstrafen aufzunehmen. Die Abfassung des Übernahmeprotokolls kann in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Fall wird dem AN eine Ausfertigung des Protokolls übermittelt. Der AN kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Ist die Stellungnahme nicht mit dem Protokoll vereinbar, hat der AN die unvereinbaren Umstände zu beweisen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die im Protokoll getroffenen Feststellungen als anerkannt.
- 18.4. Bei Vorliegen wesentlicher Mängel oder noch nicht beseitigten groben Verunreinigungen kann die Übernahme verweigert werden. In diesem Fall hat der AN den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) nach Behebung der Mängel bzw. Verunreinigung erneut schriftlich zur Übernahme aufzufordern. Die Frist für die termingerechte Fertigstellung wird dadurch nicht gehemmt. Als wesentlicher Mangel wird dabei gemäß ÖN B 2110 Pkt. 10.5.1 auch das Fehlen von, die Leistung betreffende Unterlagen (z. B. Bedienungsanleitungen, Prüfungsanleitungen, Pläne, etc.), insbesondere Unterlagen zur behördlichen Vorlage, verstanden.
- 18.5. Wird der Vertragsgegenstand mit Mängeln übernommen, behält sich der AG neben einem vereinbarten Haftungsrücklass das Vertragsentgelt im entsprechend Ausmaß gemäß ÖN B 2110 Pkt. 10.4 zurück. Die Vertragsstrafenregelung bleibt davon unberührt.
- 18.6. Sämtliche Gefahren der Leistung gehen mit der protokollierten Gesamtübernahme oder Nutzung fertiggestellter Teilleistungen auf die SALK über. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport von der SALK durchgeführt, organisiert oder geleitet wird. Die bloße Annahme bzw. der bloße Empfang des Vertragsgegenstandes ohne formeller Übernahme und Anfertigung eines Übernahmeprotokolls, gilt nicht als Übernahme.

19. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

19.1. In Anpassung zu ÖN B 2110 Pkt. 8.3. „Rechnungslegung“ wird folgendes festgelegt.

19.2. wirksame Zustellung

Rechnungen gelten erst dann als wirksam zugestellt, wenn

- der AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) das Rechnungskonzept freigegeben hat;
- die Rechnung dem Umsatzsteuergesetzes 1994 (UStG) und nachfolgenden Bestimmungen entspricht sowie
- beim AG an die untenstehende Zustelladresse einlangt.

19.3. Abrechnungszeitpunkte

- a) Abschlagsrechnungen: Rechnungskonzepte zu Abschlagsrechnungen können entsprechend einem vereinbarten Zahlungsplan, wenn es einen solchen nicht gibt, dann nach den erbrachten Leistungen monatlich vorgelegt werden.
- b) Teilschlussrechnungen: sind grundsätzlich ausgeschlossen; projektspezifische Ausnahmen können einvernehmlich und schriftlich mit dem AG vereinbart werden. Auch durch Teilschlussrechnungen abgerechnete Leistungsteile sind vertragskonform zu übergeben.
- c) Schlussrechnungen: Nach der Fertigstellungsmeldung ist die Gesamtleistung im Rechnungskonzept der Schlussrechnung, die als solche zu bezeichnen ist, vorzulegen. Etwaige Abschlagsrechnungen und -zahlungen sowie Haftungsrücklässe, Vertragsstrafen, Prämien u. dgl. sind anzuführen.

19.4. Rechnungskonzept

- a) Der AN hat zu den Zeitpunkten gem. Abs 3. ein Rechnungskonzept mit dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) abzustimmen und sodann vorzulegen. Das Rechnungskonzept dient als gemeinsam durch den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) und AN festgelegte Grundlage zur späteren Rechnungslegung. Damit der AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) das Rechnungskonzept prüfen kann, müssen alle dafür relevanten Unterlagen dem Rechnungskonzept durch den AN beigelegt sein (dies sind z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaßblätter, usw.).
- b) Bei Aufträgen, deren Leistungen ein oder mehrere Bestandgebäude und/oder neu zu errichtende Gebäude betreffen, hat die Abrechnung entsprechend den Gebäuden zugeordnet zu erfolgen (z.B. in Obergruppen). Dies kann in den Rechnungsunterlagen oder in dazu beigelegten Unterlagen erfolgen. Diese Auftrennung ist kumulierend zu führen, um schlussendlich die gesamt verrechnete Summe des gegenständlichen Auftrags den jeweiligen Gebäudeteilen zuordnen zu können. Weiters hat ggf. eine Zuordnung der jeweiligen Leistungsverzeichnisposition zu den in der Bestellung des AG verwendeten PSP-Elementen (Gewerkezuordnung – siehe Bestellschein) zu erfolgen. Die Zuordnung erfolgt dabei in der Leistungszusammenstellung der Rechnung. Bei Ausbauleistungen, die örtlich veränderbare Anlagen betreffen (wie z.B. verbaute oder lose Möbel, Stühle, Paravents, Sonnenschutz, Fernseher, Beamer, Leinwände, Geschirrspüler, Kühlschränke...) ist zum Rechnungskonzept eine raumweise Auflistung der Anlagen mit Raumnummer und Raumbezeichnung, LV-Pos., Kurzbeschreibung der Anlage inkl. Farbe, Plannr., Preis/Stk., Anzahl, Gesamtpreis zur Verwendung durch die Anlagenbuchhaltung zu liefern. Vor der Legung des ersten Rechnungskonzeptes ist die Aufteilung mit dem AG und der ÖBA abzustimmen.
- c) Legt der AN kein oder ein nicht abgestimmtes Rechnungskonzept vor oder fehlen die für die Prüfung notwendigen Unterlagen, wird der AG eine allfällige Rechnung ggf. zurückweisen und auf das vollständig abgestimmte Rechnungskonzept bestehen.

19.5. Anforderungen an die Rechnungslegung

Vorausgesetzt der Freigabe des Rechnungskonzeptes durch den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA), haben Rechnungen, gleich ob Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnungen, folgenden Grundsätzen zu entsprechen.

- a) Auf sämtlichen vom AN gelegten Rechnungen sind zumindest folgende Informationen anzuführen
 - Auftrag- bzw. Bestellnummer des AG
 - Mengen und Werte (Menge x Einheitswert) der zur Abrechnung kommenden Leistungsverzeichnis-Positionen
 - Zuordnung der jeweiligen Leistungsverzeichnisposition zu den in der Bestellung des AG verwendeten Projektstrukturplan-Elementen
 - exakter Zeitraum der abgerechneten Leistungserbringung – für Leistungen, die in mehreren Kalenderjahren erbracht werden, ist für jedes Jahr eine eigene Rechnung auszustellen
 - UID-Nummer des AN sowie die Bankverbindung, an welche die Zahlung erfolgen soll
 - Ort der erbrachten Bauleistung
 - allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach einzelnen Preisanteilen und Perioden
- b) Nach Freigabe des Rechnungskonzeptes durch den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) hat der AN binnen 10 Kalendertagen die Rechnung gemäß Rechnungskonzept dem AG zuzusenden (E-Mail genügt). Ist die Rechnung mangelhaft oder wird sie nicht rechtzeitig gelegt, hat der AN binnen vom AG gesetzter Nachfrist eine mangelfreie Rechnung zu legen. Kommt der AN innerhalb der Nachfrist seiner Pflicht nicht nach, ist der AG berechtigt, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Hierfür kann er eine angemessene Vergütung verlangen (Pkt. 8.3.8. ÖN B 2110).
- c) Rechnungen sind ohne strittige Positionen oder Vorbehalte zu legen.
- d) Der Rechnung ist beizulegen: das freigegebene Rechnungskonzept inkl. aller dazu gehörenden und freigegebenen Unterlagen zur Rechnungsprüfung (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungspläne, Preisumrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte, Aufmaßblätter, etc.).
- e) Besteht für bestimmte Umsätze eine Steuerbefreiung bzw. geht die Steuerpflicht auf den AG über (reverse charge), so ist dies auf der Rechnung eindeutig ersichtlich zu machen und die UID-Nummer des AG anzuführen.

- f) Abschlagsrechnungen haben zusätzlich auch den Bestimmungen 8.3.2.2. und 8.3.2.3 der ÖN B 2110 zu entsprechen.

19.6. Rechnungsabgrenzung

Über Leistungen, die bis zum 30. November eines jeden Jahres erbracht wurden, hat der AN innerhalb von 7 Kalendertagen ein Rechnungskonzept nach Abs. 4. mit dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) abzustimmen. Im Falle einer Freigabe des Rechnungskonzeptes durch den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) hat der AN die entsprechende Rechnung innerhalb von 5 Kalendertagen nach der Freigabe vorzulegen.

19.7. Rechnungslegungsadresse

Die Rechnung ist per E-Mail als PDF-Datei an folgende Adresse zu senden:

Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH
Zentrale Rechnungsbearbeitungsstelle
Müllner Hauptstr. 48
A-5020 Salzburg
E-MAIL-Adresse: buchhaltung@salk.at

Weiters hat der AN dem Ansprechpartner des AG und dessen Vertreter (insb. ÖBA) die Rechnungsversendung per E-Mail anzuzeigen und die Rechnung ebenfalls anzuschließen.

20. **Mängelrüge, Gewährleistung**

- 20.1. Die Gewährleistungsfristen beginnen mit Übernahme der Gesamtleistung.
- 20.2. Die Gewährleistungsfrist für die Vertragsleistungen beträgt grundsätzlich drei Jahre, mit folgenden Abweichungen:
- 20.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre für folgende Leistungen:
- Feuchtigkeitsabdichtungen (auch wenn sie als Teile der Baumeisterarbeiten ausgeschrieben sind), Dacheindeckungen, Schwarzdeckungen und Folienabdeckungen, Abdichtungen von Terrassen und Balkonen, Dichtbeton, Dichtbetonkonstruktionen und dgl.;
 - Isolierverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln und dgl.;
 - Deckenaufbau für Straßen und Fußwege sowie Sportplatzherstellung mit elastischem Schlussbelag.
- 20.4. Mängel, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, hat der AG dem AN binnen angemessener Frist schriftlich anzuzeigen.
- 20.5. Werden Mängel an einem teilbaren Vertragsgegenstand behoben, beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den betroffenen Teil neu zu laufen. Ist der Vertragsgegenstand unteilbar, beginnt die ursprüngliche Gewährleistungsfrist für den gesamten Vertragsgegenstand neu zu laufen.
- 20.6. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorgelegen sind, ausgenommen Verschleißteile bei gewöhnlichem Verschleiß. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln zum Zeitpunkt der Übernahme und alle damit zusammenhängenden Kosten (z.B. Gutachten udgl.) trägt der AN. Der AG hat die Pflicht an der Aufklärung angemessen mitzuwirken.
- 20.7. Rechte aus der Gewährleistung:
- a) Es gilt die Regelung Pkt. 11.2.4 ÖN B 2110 mit folgender Ergänzung:
- Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten (insb. Kosten für Ursachenprüfung, Behebungskonzept, Sachverständigenkosten udgl.) gehen verschuldensunabhängig zu Lasten des AN.
- Wird die Verbesserung oder der Austausch der mangelhaften Teile vom AN verweigert oder kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgerecht oder vollständig nach, kann die SALK anstatt Preisminderung oder Auflösung auch wahlweise die gerügten Mängel auf Kosten des AN beheben oder beheben lassen (Ersatzvornahme).
- b) Darüberhinausgehende Rechte des AG, wie z.B. weitere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt.

21. Schlussfeststellung

- 21.1. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist und einer allfälligen Garantiefrist ist eine Schlussfeststellung vorzunehmen, sofern der AG den AN dazu während laufender Frist auffordert (E-Mail genügt). Die Aufforderung ist nur dann wirksam, wenn zwischen dem Tag der Aufforderung und dem Tag der Schlussfeststellung zumindest 10 Kalendertage liegen oder der AN einem früheren Termin zustimmt.
- 21.2. Sofern die Schlussfeststellung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht innerhalb der Gewährleistungs- oder Garantiefrist vorgenommen werden kann, werden die Fristen um die Dauer der Verzögerung verlängert.
- 21.3. Sollte die Schlussfeststellung wegen besonderer Umstände, wie Schnee, Hochwasser u. dgl., nicht rechtzeitig möglich sein, ist sie ehestens nach Wegfall des Hindernisses vorzunehmen. Die Fristen werden um die Dauer der Unmöglichkeit verlängert.
- 21.4. Das Ergebnis der Schlussfeststellung ist in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vertragspartnern zu unterfertigen ist. Die Abfassung der Niederschrift kann in Abwesenheit des AN erfolgen, wenn dieser den vereinbarten Termin nicht einhält. In diesem Fall wird dem AN eine Ausfertigung der Niederschrift übermittelt. Der AN kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Ist die Stellungnahme nicht mit der Niederschrift vereinbar, hat der AN die unvereinbaren Umstände zu beweisen. Unterlässt er eine Stellungnahme, gelten die im Protokoll getroffenen Feststellungen als anerkannt.
- 21.5. Werden anlässlich der Schlussfeststellung Mängel festgestellt, deren Behebung dem AN obliegen, verlängert sich die Gewährleistungs- oder Garantiefrist mindestens bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die ordnungsgemäße Herstellung der Leistung einvernehmlich festgestellt wird. Ebenso kann der Haftungsrücklass bis zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden und ist erst nach Ablauf der Frist freizugeben (siehe folgenden Punkt).
- 21.6. Die Durchführung einer Schlussfeststellung beendet nicht vorzeitig die Gewährleistungsfrist oder eine allfällige Garantiefrist.

22. Sicherstellung

- 22.1. Ein Deckungsrücklass in der Höhe von zehn Prozent wird von jeder Abschlagsrechnung (brutto) in Abzug gebracht. Der Deckungsrücklass kann nicht durch eine Bankgarantie abgelöst werden. Im Falle der Insolvenz des AN sichert der Deckungsrücklass auch Schadenersatzansprüche der SALK beim Rücktritt vom Vertrag gemäß § 21 Abs 2 IO und ist auch Gegenstand der Aufrechnung mit Gegenforderungen (§ 19 f IO, §§ 1438 ff ABGB). Der Deckungsrücklass wird mit der Schlussrechnung abgerechnet. Der AG kann den verbliebenen Deckungsrücklass auf den Haftungsrücklass anrechnen.
- 22.2. Ein Haftungsrücklass in der Höhe von fünf Prozent der Abrechnungssumme (brutto) wird ab einer Rücklasssumme von EUR 2.500,- mit einer Laufzeit bis zum Ende der Gewährleistungsfrist vereinbart. Dieser kann bei Vorlage einer unbedingten Bankgarantie eines im europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Bankinstitutes ausbezahlt oder von der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden. Der Haftungsrücklass gilt für die Dauer der Gewährleistungsfrist und wird – soweit er nicht bestimmungsgemäß in Anspruch genommen wird – vier Wochen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auf Anforderung durch den AN ohne Zinsen oder sonstiger Vorteile zurückgestellt. Enden die Gewährleistungsfristen der (Teil)Gewerke zu unterschiedlichen Zeitpunkten, ist der Haftrücklass jeweils auf Anforderung durch den AN aliquot ohne Zinsen oder sonstiger Vorteile auszuzahlen. Legt der AN eine Bankgarantie vor und wird der AN insolvent, kann die Bankgarantie auch für Ansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 21, 22 IO gezogen werden.

Hinsichtlich der Form der Bankgarantie gilt die in Anhang 1 angeführte Vorlage als verbindlich vereinbart. Abgelaufene Bankgarantiebrieve werden nicht zurückgestellt. Versicherungsgarantien sind als Sicherstellung nicht zulässig.

23. Versicherung

23.1. Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Werkvertragsdauer eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen ist der Nachweis binnen einer Frist von 14 Tagen durch Vorlage eines Deckungsbriefes vorzulegen, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind:

- Versicherungsunternehmer - Versicherungsnehmer
- Art der Versicherung und Laufzeit
- Polizzenummer
- Versicherungssumme

23.2. Die Versicherungssumme hat zumindest EUR 500.000 zu betragen.

23.3. Ist die vom AN abgeschlossene Pauschalversicherungssumme zu gering oder bestehen Deckungslücken, kann der AG nach fruchtloser Nachfristsetzung zur Vorlage des Nachweises vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt aus wichtigem Grund).

23.4. Die Versicherungslaufzeit hat zumindest drei Jahre nach dem Zeitpunkt der Gesamtübernahme zu betragen.

24. Verzug

24.1. Es gelten die Bestimmungen des Pkt. 6.5 der ÖN B 2110 mit folgenden Ergänzungen:

24.2. Erbringt der AN vertraglich vereinbarte Leistungen auch nicht bis zum Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist oder weigert sich der AN endgültig diese zu erbringen, kann der AG die Leistungen auf Kosten des AN von einem Dritten beschaffen (Ersatzvornahme). Übersteigt die vom AG gesetzte Nachfrist aufgrund des Leistungsumfanges 21 Kalendertage und hat der AN bis zum Ablauf der halben Nachfrist nicht mit der Leistungserbringung begonnen, gilt dies als endgültige Weigerung, die den AG zur Beauftragung der Ersatzvornahme auf Kosten des AN berechtigt.

24.3. Bei Verzug hat der AG Anspruch auf Vertragsstrafe gem. nachfolgendem Vertragspunkt.

25. Vertragsstrafe (Pönale)

25.1. ÖN B 2110 Punkt 11.3.2. „Vertragsstrafe“ samt Unterpunkten wird vollständig abbedungen und mit folgenden Punkten ersetzt:

25.2. Vertragsstrafe wegen Verzug:

- a) Bei Nichteinhaltung der im Auftragschreiben mitgeteilten pönalisierten Termine oder der nach Beauftragung einvernehmlich vereinbarten Termine wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 1,5% des Auftragswertes (netto), mindestens € 400,00, jeweils pro Kalendertag vereinbart. Die Summe dieser Vertragsstrafe ist mit 25 % der Gesamtauftragssumme (brutto) gedeckelt.
- b) Wird dem AN die Verrechnung der Vertragsstrafe angedroht, kann er die Vertragsstrafe verhindern, indem er nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat (gem. Pkt. 15 Gefahrtragung). Kann er das nicht, wird ihm die Pönale in Abzug gebracht. Für nicht vom AN zu vertretende Verzögerungen werden pönalisierte Termine entsprechend fortgeschrieben.

25.3. Vertragsstrafe wegen Verursachung eines Feuerwehreinsatzes:

Wird durch Umstände, die der AN zu vertreten hat (gem. Pkt. 15 Gefahrtragung), ein Feuerwehreinsatz verursacht, wird dem AN pro Einsatz eine Vertragsstrafe von € 900,00 (netto) verrechnet.

25.4. Vertragsstrafe wegen unzulässiger Forderungsabtretung: siehe Pkt. 28.1.

25.5. Vertragsstrafe wegen Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht: siehe Pkt. 29.4.

25.6. Eine Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung begehrt werden und hängt nicht von einem Schadenseintritt ab. Übersteigt der Schaden des AG die Vertragsstrafe, kann dieser unbeschadet geltend gemacht werden.

25.7. Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

26. Schadenersatz

26.1. Der AN haftet schadenersatzrechtlich unbeschränkt nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der AN haftet auch für das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferer wie für eigenes Verschulden. Die Mitglieder einer ARGE haften dem AG unbeschränkt und zur ungeteilten Hand. Bei Vorliegen von nur leichter Fahrlässigkeit wird die Schadenersatzhöhe für Sach- und Vermögensschäden mit der dreifachen

Gesamtauftragssumme (brutto) gedeckelt. Die Bestimmungen ÖN B 2110 Pkt. 11.3.1. lit b Z 2 und § 933a Abs 3 ABGB werden ausdrücklich abbedungen.

26.2. Der AG haftet im Rahmen dieses Vertrages ausschließlich im Falle nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz für Schadenersatz. Der Nachweis der Voraussetzungen obliegt dem AN. Der AG haftet für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit bis zum Höchstbetrag der dreifachen Gesamtauftragssumme (brutto). Der entgangene Gewinn ist keinesfalls zu ersetzen.

27. Vertragskündigung aus wichtigem Grund

27.1. Die einseitige vorzeitige fristlose Auflösung dieses Vertrages oder einzelner Vertragsteile ist aus wichtigem Grund, der einer der Vertragsparteien eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, möglich. Die einseitige vorzeitige Auflösung dieses Vertrages aus wichtigem Grund kann sechs Monate ab Kenntnis des Vorliegens eines wichtigen Grundes durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei geltend gemacht werden.

27.2. Über die Festlegungen von ÖN B 2110 Pkt 5.8.1 hinausgehend kann zusätzlich insbesondere aus den folgenden Gründen bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses der Rücktritt erklärt werden:

27.2.1. Ein wichtiger Grund, der den AN und den AG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- wenn der Vertragspartner gegen die Bestimmungen dieses Vertrages gröblich verstößt oder
- wenn der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten zum wiederholten Male nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht erbringt.

27.2.2. Ein wichtiger Grund, der den AG zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- jedes treuwidrige Verhalten des AN;
- der bloße Versuch, dem AG vorsätzlich Schaden zuzufügen;
- der bloße Versuch, unmittelbar oder mittelbar Organen des AG den guten Sitten widersprechende Vorteile zukommen zu lassen (bzw in Aussicht zu stellen);
- ein wiederholter, nicht genehmigter Abzug oder Austausch von Schlüsselpersonen oder Subunternehmer sowie Hinzuziehung nicht genehmigter Subunternehmer;
- ein wiederholter Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung;
- ein nachträglicher Wegfall der Eignung;
- Veräußerung (auch nur in Teilen – sowohl asset als auch share deal) des AN mit Verschlechterung der technischen, finanziellen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit;
- eine ungeeignete Betriebshaftpflichtversicherung (insb. zu geringe Versicherungssumme, Deckungslücken etc.), wenn der Versicherungsmangel trotz Nachfristsetzung nicht nachweislich binnen Nachfrist behoben wird;
- eine wesentliche Vorhabensänderung (z.B. Entfall von Förderungen oder wesentliche Vertragsänderung) bzw ein teilweiser oder gänzlicher Vorhabensstopp.

27.2.3. Ein wichtiger Grund, der den AN zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung berechtigt, ist insbesondere

- die Einstellung bzw. wesentliche Einschränkung des Betriebes des AG;
- der Zahlungsverzug des AG trotz ordnungsgemäßer Erbringung der Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungslegung sowie Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist und Androhung des Rücktritts durch den AN. Die Nachfrist muss mindestens drei Wochen ab Versendung dauern und darf nicht vor dem Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende der ursprünglichen Zahlungsfrist enden.

27.3. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt und hat der AN diesen verschuldet, hat er dem AG alle mit der Vertragsauflösung verbundenen Nachteile zu ersetzen. Er übernimmt insbesondere die durch die ersatzweise Leistungsbeschaffung von einem Dritten allenfalls entstehenden Mehrkosten.

Der AN kann für seine bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen lediglich die Vergütung des dadurch geschaffenen Nutzens des AG verlangen, wobei dieser Anspruch

keinesfalls den nach Abs 4. berechneten Anspruch übersteigen kann. Dieser Entgeltanspruch wird gegen einen allfälligen Ersatzanspruch gem. vorstehendem Absatz aufgerechnet.

- 27.4. Trifft den AN an der Kündigung aus wichtigem Grund kein Verschulden, hat er Anspruch auf die Vergütung der bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Leistungen. Gemeinkostenpositionen, die nicht eindeutig einzelnen (erbrachten bzw. nicht erbrachten) Leistungen zugeordnet werden können (z.B. Baustellen- und Geschäftsgemeinkosten), gebühren anteilig nach dem Wert der erbrachten Leistungen im Verhältnis zum Wert des gesamten Auftrags (von diesem sind die auf diese Weise aufzuteilenden Gemeinkostenpositionen abzuziehen). Ein Anspruch auf Erstattung des entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.
- 27.5. Für jede Bei Kündigung aus wichtigem Grund sind ohne Rücksicht auf die Sphärenzuordnung des Grundes die Vergütung für nicht ausgeführte Leistungsteile (insb. § 1168 Abs. 1 ABGB) sowie § 1052 ABGB abbedungen.

28. Abtretung von Vertragsrechten/-pflichten sowie Aufrechnung

- 28.1. Der AN verpflichtet sich keine Zession von Forderungen vorzunehmen, welche ihm aus dem Vertrag (gegenüber dem AG) zustehen. Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG daher Dritten gegenüber keiner Forderungsübernahme zustimmen wird. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung hat der AN eine Vertragsstrafe iHv. 5 % der jeweils vereinbarungswidrig abgetretenen Forderung (brutto) an den AG zu bezahlen.
- 28.2. Der AN darf nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Eine Forderung ist nur dann unbestritten, wenn sich der AN vom AG eine schriftliche Bestätigung über den Bestand der Forderung dem Grunde und der Höhe nach einholt.

29. Geheimhaltung

- 29.1. Der AN verpflichtet sich,
- a) die Beschaffungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit der Beschaffung, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekanntwerdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) der SALK – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;
 - b) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;
 - c) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen der Leistungserbringung, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen sowie
 - d) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch die SALK offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten; die Informationsweitergabe hat sich auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken und sind auch die Informationsempfänger zur Geheimhaltung zu verpflichten).
- 29.2. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Beschaffungsvorganges, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch für mit dem Bieter verbundene Unternehmen sowie die unter Abs 1 lit b) genannten Personen.
- 29.3. Von der Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die der AN den Nachweis erbringt, dass sie
- a) dem Empfänger nachweislich bereits vor Offenlegung durch den AN ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren,
 - b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass es der AN zu vertreten hat,
 - c) dem Empfänger nachweislich von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden,
 - d) vom Empfänger nachweislich unabhängig selbst hervorgebracht worden sind,
 - e) aufgrund rechtlicher Vorschriften zwingend (allenfalls nach Interessenabwägung) für Behörden oder sonstige Subjekte zugänglich zu machen sind oder

- f) vom AG zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- 29.4. Der Verstoß gegen die oben angeführte Geheimhaltungspflicht berechtigt – sofern der AN nicht belegen kann, dass dies nicht von ihm zu vertreten ist - den AG unabhängig vom Eintritt eines Schadens zur Geltendmachung einer Vertragsstrafe in der Höhe von 5 % des Auftragswertes (netto), mindestens € 1.000,00 pro Einzelfall.

30. Urheberrechte

Der AN räumt dem AG hiermit an sämtlichen in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie den bisher in Zusammenhang am gegenständlichen Vorhaben erbrachten Leistungen, Arbeitsergebnissen und Entwicklungen, wie insbesondere an sämtlichen Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wie Plänen, Zeichnungen, Daten etc. ohne gesondertes Entgelt ein zeitlich und sachlich unbeschränktes, ausschließliches und übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Der AG ist berechtigt, sämtliche derartige Leistungen, Rechte und Schöpfungen an Dritte weiter zu geben, wiederholt zu verwenden oder verwenden zu lassen sowie am Werk unbeschränkt Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorzunehmen. Werke werden nicht mit einer Urheberbezeichnung versehen. Der AN verzichtet diesbezüglich auf seine allfälligen Rechte gem. §§ 19 bis 22 UrhG (idF. BGBl. 182/2023).

31. Einhaltung arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet die auf die Auftragserfüllung anwendbaren arbeits-, sozial- und umweltrechtlicher Bestimmungen iSd. § 93 BVergG einzuhalten und diese Pflicht auch auf allfällige eingesetzte Subunternehmer oder sonstige eingesetzte Dritte schriftlich zu überbinden.

32. Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitigkeiten

- 32.1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren AG und AN die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Salzburg.
- 32.2. Auf das gesamte Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts, anzuwenden und ist entsprechend auszulegen. Diese Rechtswahl umfasst auch Sachverhalte, die sich bereits vor Abschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ereignen und mit dem Vertragsverhältnis in Verbindung stehen.

33. Schlussbestimmungen

- 33.1. Änderungen und Ergänzungen des Werkauftrages bedürfen zu ihrer Geltung der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, mit der von diesem Schriftformgebot abgegangen werden soll.
- 33.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags – aus welchen Gründen immer – ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt rückwirkend eine wirksame, zulässige und vollständige Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrags sowie ihrer gesamten Zusammenarbeit gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.
- 33.3. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag gehen auf allfällige Rechtsnachfolger, auch Einzelrechtsnachfolger, über.
- 33.4. Die Vertragsparteien verzichten darauf, den Vertrag wegen Irrtums oder wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 f. ABGB, laesio enormis) anzufechten oder Einreden aus diesen Titeln geltend zu machen.

Abschnitt D: Anhänge

ANHANG 1 – Muster Bankgarantie

BANKGARANTIE

Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH, 5020 Salzburg, Müllner-Hauptstr. 48, im folgenden kurz "Begünstigter" genannt, der Firma (Name, Adresse)....., im folgenden kurz "Unternehmer" genannt, den Auftrag derarbeiten im Bauvorhaben „PN 1234, Projektname“ erteilt hat.

Der Unternehmer hat uns mitgeteilt, dass er Ihnen gegenüber für den Haftrücklass zu Rechnung Nr. vomeine Bankgarantie bis zum Höchstbetrag von EUR (in Worten: Euro)

mit einer Laufzeit bis einschließlich zum..... (Laufzeitende) beizubringen hat.

Im Auftrag des Unternehmers verpflichten wir uns hiermit gegenüber dem Begünstigten unwiderruflich, dem Begünstigten

- a) zur Sicherung aller Rechtsansprüche jeglicher Art (z.B. Gewährleistungsansprüche Schadenersatzansprüche, Ansprüche infolge Nichterfüllung gem. §§ 21, 22 IO oder dgl.), welche dem Begünstigten gegen den Unternehmer aus dem Rechtsverhältnis zustehen,
- b) auf erste Anforderung des Begünstigten hin,
- c) ohne Rücksicht auf die Rechtswirksamkeit (Rechtsbestand) und/oder die Rechtswirkung
 - ca) des Rechtsverhältnisses, welches zwischen dem Unternehmer einerseits und uns andererseits besteht, und/oder
 - cb) des Rechtsverhältnisses, welches zwischen dem Unternehmer einerseits und dem Begünstigten andererseits (Valutaverhältnis) besteht bzw. bestehen mag,
 - cc) überhaupt ohne Prüfung des Rechtsverhältnisses sowie
- d) unter Verzicht auf jegliche Einwendung aus diesen beiden Rechtsverhältnissen (Vertragsverhältnissen), aber auch unter Verzicht auf jeglichen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Begünstigten aus dem Titel wie immer gearteter Bereicherungsansprüche (insbesondere auch auf jeglichen Bereicherungsanspruch aus dem Valutaverhältnis),

jeglichen Betrag bis höchstens der vorangeführten Summe, zu bezahlen.

Die Zahlung durch uns hat unter Ausschluss jeglicher Barzahlung binnen sechs Kalendertagen - gerechnet vom Tage des Einlangens der schriftlichen Zahlungsaufforderung des Begünstigten bei uns - und (unter Ausschluss jeglichen anderen Kontos) auf das Konto jenes inländischen (österreichischen) Geld- oder Kreditinstitutes zu erfolgen, welches der Begünstigte in seiner schriftlichen Zahlungsaufforderung bezeichnet hat.

Diese Garantie verliert mit Ablauf des oben, als Laufzeitende angeführten Datums ihre Geltung. Wir betrachten uns gegenüber dem Begünstigten als außer Obligo befindlich, falls der Begünstigte unsere Garantie nicht bis spätestens an diesem Tage gemäß der Bestimmung in Anspruch genommen hat.

Die Inanspruchnahme der Garantie durch den Begünstigten ist (jeweils) rechtzeitig erfolgt, wenn die schriftliche Zahlungsaufforderung des Begünstigten spätestens an dem als Laufzeitende angeführten Tag in Österreich zur Post gegeben worden sein wird. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann eine Übersendung dieses Garantiebrieves durch den Begünstigten an den Garanten unterbleiben.

Die Ansprüche aus dieser Garantie können nur in beidseitigem Einvernehmen an einen Dritten zediert werden.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist das jeweils sachliche Zustände Gericht in Salzburg, Österreich. Erfüllungsort ist Salzburg, Österreich.

.....

firmenmäßige Unterzeichnung des Garanten

Ort: Datum:

ANHANG 2 – Zusammenwirken am Erfüllungsort

Folgende Bestimmungen sind bei der Leistungserbringung am Erfüllungsort ausnahmslos einzuhalten:

1. Einsatzkoordination

Neben der Einsatzkoordination durch den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) ist jeder AN für die Abstimmung der seinerseits zur Verfügung zu stellenden Ausführungsunterlagen und der von ihm zu erbringenden Leistungen mit den anderen AN verantwortlich. Gegenseitige Behinderungen sind zu vermeiden. Wird keine hinreichende Abstimmung erzielt, ist der AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

2. Arbeitszeiten

Hinsichtlich der Arbeitszeit haben sich sämtliche AN an die allgemeine Arbeitszeit der Baustelle, die mit dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) abzustimmen ist, zu halten. Für die besonderen, sich im Zusammenhang mit dem Krankenhausbetrieb ergebenden Erschwernisse, siehe auch Pkt. 18. dieses Anhangs samt Unterpunkten.

3. Kennzeichnung von Arbeitsmitteln, keine Diebstahlhaftung

Jeder AN haftet für die von ihm verwendeten Geräte, Materialien, Gerüstungen und Arbeitsmittel bis zur Übergabe selbst. Es ist darauf Bedacht zu nehmen sämtliche Arbeitsmittel so zu kennzeichnen, dass eine Verwechslung mit Arbeitsmitteln anderer AN möglichst vermieden werden kann. Im Diebstahlsfall ist gemeinsam mit dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) eine entsprechende Diebstahlsanzeige bei der zuständigen Polizeiwachstelle zu machen oder den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) davon schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet der AG nicht.

4. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsvorkehrungen

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn der Vertragserfüllung nachweislich mit dem bestellten Baustellenkoordinator iSd Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) in Verbindung zu setzen und alle Vorgaben bei der Vertragserfüllung, insbesondere den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan), einzuhalten. Sämtliche AN verpflichten sich zur Einhaltung der allgemeinen Grundsätze gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) idgF. Dies betrifft auch die Koordination zwischen den einzelnen an der Durchführung beteiligten AN.

Die Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) im Sinne des BauKG sind, soweit für das Gewerk zutreffend, in die Baustellenevaluierung aufzunehmen und exakt umzusetzen (der SiGe-Plan liegt zur Einsicht auf der Baustelle auf). Stellt der AN fest, dass im SiGe-Plan Unklarheiten vorhanden sind, so ist der Baustellenkoordinator und die ÖBA unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen (Warnpflicht).

Sämtliche gem. SiGe-Plan erforderlichen Leistungen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und in der Vertragslaufzeit vom AN in vollem Umfang zu berücksichtigen.

Soweit Einrichtungen anderer Gewerke mitbenutzt werden, sind diese von AN vor der Benutzung auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Vorhandene Mängel sind dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) und dem Baustellenkoordinator unverzüglich anzuzeigen. Bewirken die angezeigten Mängel eine Beeinträchtigung oder den Ausschluss der Funktionsfähigkeit oder der Sicherheit, ist eine Benutzung vor Mangelbehebung nicht erlaubt.

Müssen Schutzeinrichtungen aus arbeitstechnischen Gründen entfernt werden, so ist dies vom betroffenen Unternehmen an den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) sowie an den Baustellenkoordinator zu kommunizieren und eine adäquate Schutzvorkehrung zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung ist der ursprüngliche (geschützte) Zustand wiederherzustellen.

5. Zutritt zur Baustelle

Maßnahmen/Einrichtungen, die dem Fernhalten Unbefugter von der Baustelle dienen, dürfen weder durch den AN, noch von dessen Subunternehmern verändert oder entfernt werden.

Soweit sich aus dem Baustellenablauf eine unmittelbare Gefährdung für Dritte ergibt, mit der nicht gerechnet wurde, so sind im Einvernehmen mit dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) sowie dem Baustellenkoordinator geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung zu setzen.

Entsteht durch die Nichteinhaltung obiger Vorgaben für den AG ein zusätzlicher Aufwand (z.B. die Notwendigkeit einer Absicherung der Baustelle oder einer Baustellenbewachung), so werden die dafür anfallenden Kosten dem AN bei eindeutiger Zuordenbarkeit bzw. allen AN im Verhältnis ihrer Auftragssummen (aliquot) verrechnet.

ÖBA) und entsprechenden Vorsorgemaßnahmen des AN auf dessen Risiko verwendet werden – ein Anspruch auf die Nutzung besteht nicht. Beschädigungen und Mehraufwendungen, etwa aus der Mitbenützung resultierende zusätzliche Instandhaltungskosten oder Reinigungskosten, hat der AN zu ersetzen. Kann der Verursacher nicht eindeutig festgestellt werden, werden die Kosten aliquot im Verhältnis ihrer Auftragssummen auf die AN aufgeteilt und in Abzug gebracht. Bei Ausfall eines Bauaufzuges oder Liftes kann sich der AN im Falle seines Terminverzuges nicht auf den Ausfall berufen und kann aus diesem Umstand auch keine Ansprüche ableiten.

13. Gerüste/Schutzgeländer

Für die Dauer der eigenen Arbeiten sind vom AN Bock- und Behelfsgerüste ohne gesonderte Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung und die Haftung für ordnungsgemäße Gerüste liegt beim AN. Insbesondere hat dieser für die Einhaltung der Vorschriften der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) und des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) zu sorgen.

14. Schutz fremden Eigentums

Jeder AN hat fremdes Eigentum gegen Beschädigungen zu schützen. Fällt ein Schaden an fremdem Eigentum in die Sphäre des AN, hat er diesen ohne gesonderte Aufforderung zu ersetzen.

15. Statik bzw. Tragfähigkeit beeinträchtigende Arbeiten

Sämtliche Arbeiten an Bauteilen, insbesondere Stahlbetonkonstruktionen, die einen Einfluss auf die Tragfähigkeit des Bauteiles haben können (z.B. Stemm-, Bohr-, Schneide- und Schleifarbeiten), dürfen nur nach erteilter Genehmigung des AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) sowie vorheriger Zustimmung des Statikers durchgeführt werden. Angrenzende Gebäude und Gebäudeteile sind entsprechend zu sichern. Der AN haftet für alle von ihm verursachten Schäden, auch an Anrainergebäuden, und hält den AG vollkommen schad- und klaglos.

16. Markierungen, Absteckung

- 16.1. Sämtliche Waagriffe dürfen nur mit optischen Geräten eingemessen werden. Die Waagriffe sind vom ausführenden Baumeisterunternehmen in allen Geschossen deutlich sichtbar anzubringen (Plakette) und zu erhalten. Sämtliche nachfolgende AN haben diese Angaben zu übernehmen und die Maßangaben zu erhalten.
- 16.2. Kommt es zur Abweichung von Plan- und Naturmaßen, so sind diese dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) umgehend und zwar vor Inangriffnahme der Arbeiten bekannt zu geben.
- 16.3. Zur Durchführung der Vermessungsarbeiten werden vom AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) dem AN drei allgemeine Vermessungspunkte übergeben. Diese sind vom AN zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) in schriftlicher Form zu übermitteln. Sämtliche für die Durchführung der Arbeiten weiteren Vermessungsarbeiten sind vom AN eigenverantwortlich und auf seine Kosten vorzunehmen. Den weiteren AN sind die vorhandenen Bezugspunkte zur Verfügung zu stellen. Für die Übernahme ist ein entsprechendes Protokoll zu verfassen.
- 16.4. Kommt es im Zuge der Arbeiten zu einer Beschädigung, Verschiebung oder Verschüttung von Grenz-, Vermessungs-, Höhenfixpunkten oder Waagrissen, so sind diese vom AN auf Kosten des jeweiligen Verursachers wiederherzustellen und dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) schriftlich anzuzeigen. Ist eine solche Beschädigung nicht eindeutig zuordenbar, so werden die daraus entstehenden Kosten von sämtlichen AN solidarisch getragen. Dies gilt auch für Punkte, deren Entfernung und Wiederherstellung aus konkreten Ausführungsnotwendigkeiten herrührt.
- 16.5. Sämtliche Markierungen sind je nach Untergrund dauerhaft oder löschar herzustellen.
- 16.6. Notwendige Kontrollen der Vorgängergewerke sind vom AN unaufgefordert vorzunehmen und allfällige Abweichungen von Naturmaßen dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) unverzüglich mitzuteilen.

17. Aufstellung von Tafeln

Insoweit im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben Informationstafeln mit näheren Auskünften zum Bauvorhaben aufgestellt werden, so wird dies durch den AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) veranlasst. Auf der Bautafel finden sich Felder einheitlichen Formats und festgelegten Ausmaßes, die vom AN nicht frei wählbar sind. Der AN kann auf eigene Kosten die Folierung eines zugewiesenen Feldes mit Anführung der Unternehmensbezeichnung und Tätigkeit, bei der vom AG genannten Unternehmen, beauftragen. Andere auf der Baustelle von AN Bautafeln, Plakate, Aufdrucke auf Gerüstnetzen, etc. sind nicht gestattet und können vom AG kostenpflichtig entfernt werden.

18. Besonderheiten aufgrund des Krankenhausbetriebs

18.1. Besondere Erschwernisse

Es herrscht laufender Krankenhausbetrieb. Die Lagerungsmöglichkeiten sind stark eingeschränkt und müssen im Bedarfsfall mit der ÖBA abgestimmt werden.

Hinsichtlich der Arbeitszeiten ist ebenfalls auf den laufenden Krankenhausbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Vor dem eigentlichen Arbeitsbeginn ist grundsätzlich eine Abstimmung mit allen Nutzern durchzuführen. Allfällige aus dem Krankenhausbetrieb resultierende Unterbrechungen von Arbeiten berechtigen den AN nicht zur Verrechnung von Mehrkosten.

Bei Arbeiten in klinischen Bereichen dürfen zu keinem Zeitpunkt Werkzeuge, Leitern, Messinstrumente, etwaige Materialien udg. unbeaufsichtigt sein. Bei Arbeitsunterbrechung müssen alle Werkzeuge, Leitern, Messinstrumente und Materialein in versperrten Räumlichkeiten gelagert werden.

18.2. Vorbeugender Brandschutz

Es gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (BauV, ASchG) und der SiGe-Plan des Planungs- bzw. Baustellenkoordinators.

Bei Arbeiten im oder angrenzend an Bestandsgebäude ist folgendes zu beachten:

Zwecks Unterweisung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der örtlich zuständige Brandschutzbeauftragte zu kontaktieren. Der Arbeitnehmer, der brandgefährliche Arbeiten durchführt, hat an einer Brandschutzunterweisung (Dauer ca. eine Stunde) teilzunehmen. Vor Beginn der Tätigkeiten ist beim Journaldienst die entsprechende Abschaltung der Brandmeldeanlage anzusuchen. Bei Beendigung der Arbeiten ist die Einschaltung wieder zu veranlassen. Ggf. sind Nachkontrollen des AN (z.B. bei Schwarzdeckerarbeiten) erforderlich.

Das Regelwerk zur Freigabe von Heißarbeiten (Anhang 3) ist einzuhalten.

Bei Unklarheiten im Zusammenhang mit Brandschutzmaßnahmen ist der AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) zu kontaktieren.

Geöffnete Brandschotte müssen während der Arbeiten provisorisch und mit geeigneten Materialien bis zur endgültigen zertifizierten Abschottung verschlossen werden. Jeder geöffnete Brandschott muss mit Foto, genaue Örtlichkeit und Datum dokumentiert werden.

Nach Abschluss der Arbeiten und vor Übergabe des Gewerks müssen alle Brandschotte fachgerecht verschlossen und genau dokumentiert (Foto und genaue Örtlichkeit) werden.

18.3. Parken und Fahren auf dem Gelände der SALK

Der AN hat die Einhaltung der Park- und Garagenordnung des jeweiligen Standortes zu beachten.

Für alle tätigen Unternehmen gilt das kostenpflichtige Parken laut Parktarif (siehe auf der jeweils verlinkten Webseite „Anfahrt“ bzw. „Parken“):

- Landeskrankenhaus Salzburg: <https://salk.at/uniklinikum-salzburg/parken-lkh>
- Christian-Doppler-Klinik: <https://salk.at/uniklinikum-salzburg/parken-cdk>
- Landesklinik Hallein: <https://salk.at/landesklinik-hallein/>
- Landesklinik St. Veit: <https://salk.at/landesklinik-st-veit/>
- Landesklinik Tamsweg: <https://salk.at/landesklinik-tamsweg/>

Die Tarife gelten für Pkw's und Mannschaftstransporter nicht jedoch für Lkw's, Baumaschinen, Lieferfahrzeuge o.ä. – diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit kostenfrei vor Ort abgestellt werden.

Private Geräte der E-Mobilität (Fahrräder, Scooter, Boards, Roller, o.ä.) oder deren Bestandteile (z.B. Akkus) dürfen nicht in Gebäude mitgenommen und dort abgestellt/geladen werden. Bei Zuwiderhandeln werden die Gegenstände aus Sicherheitsgründen entfernt. Das Abstellen dieser ist nur bei den Fahrradabstellplätzen erlaubt.

Besondere Regeln Landeskrankenhaus:

Für das Parken im LKH gilt der Grundsatz, dass jedenfalls das Parkhaus zu benützen ist. Erfordert die für den AG durchzuführende Tätigkeit die Zufahrt zum Klinikgelände bzw. ist ein Abstellen des Firmenfahrzeuges im Parkhaus nicht möglich, so ist dies im Zuge der Beantragung einer Einfahrtserlaubnis für Firmenfahrzeuge mit dem Mobilitätsmanagement der SALK unter der Tel.Nr.: 057255-22573 abzuklären.

Für externe Auftragnehmer ist das Abstellen von ein- und mehrspurigen Fortbewegungsmitteln im U-Gangsystem und das Befahren mit ein- und mehrspurigen Fortbewegungsmitteln vom U-Gangsystem bzw. von Gebäuden verboten! Diese Regelung stellt ein striktes Nutzungsverbot für externe Dienstleister dar und dient primär der Sicherheit in Gebäuden bzw. dem Schutz von Personen und Versorgungsinfrastruktur.

18.4. Hygienemaßnahmen bei Umbauten im laufenden Betrieb

Grundsätzlich sind sämtliche Bauarbeiten vor Beginn mit dem AG oder dessen Vertreter (insb. ÖBA) und dem Hygieniker abzustimmen. Die anstehenden Arbeiten sind inhaltlich so aufzubereiten, dass sich eine qualifizierte Aussage zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen ableiten lässt. Störungen des Arbeitsablaufs des AN auf Grund schlechter Arbeitsvorbereitung geht auf Kosten des AN! Dabei ist vor allem Folgendes zu berücksichtigen:

- Ob der Patientenbetrieb eingeschränkt oder uneingeschränkt weitergeführt wird, ist mit dem Krankenhaushygieniker abzusprechen.
- Es sind geschlossene Schuttrutschen und abgedeckte Schuttcontainer zu verwenden.
- Die Ausführung von Staubwänden (z. B. Folien, Gipskarton, ...) ist mit dem Krankenhaushygieniker abzustimmen.
- Das unmittelbare Baustellenumfeld ist laufend durch den Verursacher zu reinigen.
- Gerüste sind laufend in geeigneter Weise zu reinigen.
- Lagergut ist abzudecken (Windverfrachtung, Staub).
- Bei Abbrucharbeiten am Gebäude sind die Fenster in den Patientenzimmern zu schließen – Nutzer rechtzeitig informieren.
- Stemm- und Schremmarbeiten sowie umfangreiche Schlagbohrarbeiten nur nach vorheriger Abstimmung mit den Nutzern (Abteilungsvorstand und Osr./Opfl.).
- Die Einrichtung der Baustelle (inkl. z. B. Position der Kreissägen) ist mit dem Krankenhaushygieniker abzustimmen.
- Zugang zu den Baustellen nach Möglichkeit nur von außen (provisorischer, eigener Stiegenaufgang).
- Die Notwendigkeit der Einhausung von Gerüsten ist mit dem Krankenhaushygieniker abzuklären.
- Die laufende Kontrolle der Einhaltung der Hygienemaßnahmen durch die ÖBA ist mit dieser abzustimmen.
- Vor Baubeginn sind die erforderlichen Maßnahmen nachweislich mit der Krankenhaushygiene abzusprechen (ÖBA und Krankenhaushygieniker).
- Während der Bauzeit ist eine regelmäßige Hygienekontrolle durchzuführen (Hygieneteam) an der der befugte Vertreter des AN teilzunehmen hat.
- Nach Baufertigstellung bzw. vor Aufnahme des Patientenbetriebs ist eine Abnahme der RLT-Anlagen durch einen FA für Hygiene nach ÖNORM H 6020 und eine Hygieneabnahme zur Feststellung der OP-Saal-Tauglichkeit durch den Krankenhaushygieniker vorzunehmen.
- Weisungen des Krankenhaushygienikers betreffend festgestellter Hygienemängel sind nachzukommen.
- Erleichterungen oder Änderungen nur mit Zustimmung des Krankenhaushygienikers.
- Diese Richtlinie ist allen AN und Subunternehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Unterweisungsnachweis LKH/CDK (wiederkehrend)

Herr / Frau Tel:

als Verantwortlicher der Firma

wurde mit den brandrelevanten Gegebenheiten und den geltenden Sicherheitsvorschriften fr den Bereich Krankenhaus allgemein **bereits am Uniklinikum (Standorte LKH u. CDK) persnlich unterwiesen.**

Bei smtlichen Arbeiten, die eine Rauch-, Staub- und/oder Wrmeentwicklung zur Folge haben, muss bei Vorhandensein **automatischer Brandmeldeeinrichtungen** eine Abschaltung dieser, im LKH Servicecenter bzw. beim CDK Journaldienst mittels Freigabeschein beantragt werden. Fr **Heiarbeiten** ist immer ein Freigabeschein zu beantragen, unabhngig davon, ob automatische Brandmelder vorhanden sind und wo diese Heiarbeiten stattfinden.

Fr die Dauer der Abschaltung der Meldebereiche obliegt der mit der Durchfhrung der Arbeiten beauftragten Firma die **verstrkte berwachungspflicht** des betroffenen Bereiches und die damit verbundene **Haftung** bei Zwischenfllen.

Fr den Fall eines Brandausbruches ist **ber den nchsten Handfeuermelder (Druckknopfmelder)** oder **ber die interne Notrufnummer LKH & CDK 05 7255 - 2444** die Feuerwehr zu verstndigen.

Beim Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flmmen, Trennschleifen usw. sind von der o. g. Firma bzw. dem Unterwiesenen **mindestens folgende Vorkehrungen zu treffen:**

- **Brennbares Material (auch Staub) in gengendem Umkreis entfernen**, wobei dies auch bei unverschliebaren Durchbrchen fr Rume neben, **ber und unter** der Arbeitsstelle gilt.
- **Als Lschvorkehrungen** sind fr den Fall eines Brandausbruches bei jedem Arbeitsplatz **mindestens bereitzustellen:**
 - ⇒ 1 Pulverlscher (A,B,C) 12 kg Fllgewicht, 1 Eimer Wasser (mindestens 10l), 1 Brandschutzdecke, 1 Paar feuerfeste Handschuhe.

Weiters sind die geltenden Sicherheitsvorschriften, die **Brandverhtungsvorkehrungen** (gem Seite 2) und die Vorgaben der im MB TBL (Technische Abteilung) zur Einsicht aufliegenden TRVB 104 O unbedingt einzuhalten.

Nach Beendigung der Arbeiten hat der Verantwortliche der beauftragten Firma so lange vor Ort zu bleiben, bis der abgeschaltete Bereich der Brandmeldeanlage vom Journaldienst (**SALK Hotline Tel. 05 7255 - 2222 Ansage 2 od. DW - 57222 od. - 57666, CDK DW - 56382**) wieder eingeschaltet wurde.

Bei **Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften, Brandverhtungsvorkehrungen und Lschvorkehrungen** kann der BSB die Fortfhrung der Arbeiten untersagen. Die dadurch entstehenden Kosten (z.B.: Stehzeiten, Schaltungen an BMA etc.) gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Das generelle Rauchverbot in der SALK ist auch auf Baustellen strikt einzuhalten!



gltig bis: **31.1.2026**

Ich habe beiliegende Brandschutz-Unterweisung gelesen und verstanden.

Datum: Unterschrift des Unterwiesenen:

Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wämen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.

Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren. Nähere Informationen über die mit Feuerarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie in der TRVB 104 O „Feuer und Heißenarbeiten“.

Fordern Sie diese TRVB bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- bzw. Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundene Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z. B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage wird nur der Meldebereich bzw. die Meldegruppe im Bereich der Arbeitsstelle abgeschaltet. Die übrigen Teile der Brandmeldeanlagen bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle sind so weit zu entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- Brandschutzeinrichtungen nach den Vorgaben der SALK zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr) und

sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.

- Beistellen eines geeigneten Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.
- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser.

Nach der Beendigung der Arbeit:

Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.

- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunterliegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sicherstellen, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereiche bzw. -gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme der Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Weisung verleiten.

Im Brandfall:

1. **Alarmieren**
 - sofort Handfeuermelder betätigen oder
 - über Telefon Nr. LKH/CDK 05 7255 - 2444 Brand melden
2. **Retten**
 - gefährdete Personen warnen
3. **Löschen**
 - wenn möglich Brandbekämpfung aufnehmen
 - Feuerwehr einweisen

Brandschutz-Unterweisung

1. Beantragung

Heiarbeiten sind Mo - Fr zwischen 8:00 - 9:00 mittels Freigabeschein „Heiarbeiten“ zu beantragen.

2. Am Arbeitsort

Am Arbeitsort ist mit BSB/Journdienst die fr die Abschaltung erforderlichen Brandmelder sowie nchstegelegener Druckknopfmelder und Wandhydrant oder weitere Feuerlscher zu klren.

Bei allen brandgefhrlichen Ttigkeiten sind unbedingt die Lschvorkehrungen bereitzuhalten. Bei Flmm-Arbeiten ist zustzlich ein C-Schlauch mit Strahlrohr vor Ort betriebsbereit auszulegen (verfgbar bei Service Center: Maurer).



Wer die Abschaltung beantragt, ist verantwortlich fr den gesamten abgeschalteten Bereich. Das heit, den Bereich berwachen (Kontrollgnge) und die abgeschalteten Brandmelder ersetzen: im Brandfall Druckknopfmelder drcken um die Brandfallsteuerung auszulsen und den Brandalarm weiterzuleiten.

Der Arbeitsbereich ist Unbefugten (wie Besuchern, Patienten) unzugnglich zu machen (z.B. Tr/Baustellenzaun schlieen) und wo Verkehr besteht, abzusichern bzw. zu kennzeichnen.

Das Abdecken von Brandmeldern ist verboten.
Nur der Journdienst schaltet Brandmelder aus und ein.



3. Gefhrdungen am LKH/CDK Gelnde

Bereits im Vorfeld mit dem zustndigen Auftraggeber mgliche Gefhrdungen abklren. Fr Heiarbeiten an Rohrleitungen, Behltern und Kesseln sind frhzeitig Projektleiter/Haustechnik zu kontaktieren (ausgenommen Wasserrohrleitungen).

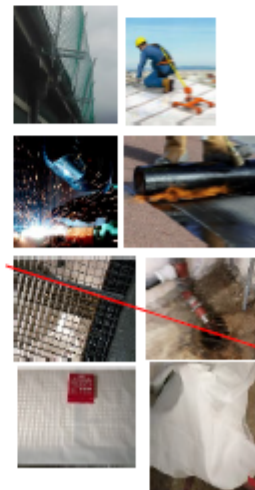
Besondere Gefhrdungen bei Rumen und Bereichen mit schwarz-gelber Hinweistafel. Nur mit Zustimmung des dortigen Verantwortlichen betreten. Arbeiten in Bereichen mit den 4 Gefahrensymbolen rechts unten sind mit dem Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen.



Bei Arbeiten in Tiefen (z.B. U-Gang Kollektorgnge) bestehen Gefahren durch Sauerstoffmangel, Faul- und Grgase, Vorhandensein brand- & explosionsgefhrlicher Stoffe, Absturzgefahr durch Einstieg in enge Rume bzw. Behlter, Schchte, Kanle.

Schutzmanahmen sind: Freimessen mit z.B.: EX-Messgert (Hinweis: verfgbar bei Haustechnik).

Des Weiteren: Sturz durch Dachffnung/-fenster, Sturz vom Dachrand (u.a. Gefahr Hngetrauma), Schutzmanahmen sind:
Technische Schutzeinrichtungen: Absturzsicherung, Fangnetze
Persnliche Schutzausrstung: Auffang-, Halte-, oder Fanggurte



4. Heiarbeiten

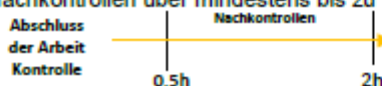
Gefahr durch Funken und Schweiperlen

Raum besenrein machen, Durchbrche in Wnden, Decken und Bden verschlieen; Gitterroste, Abflsse sowie Maschinen und brennbare Materialien, welche nicht entfernt werden knnen, abdecken. le entfernen. ffnungen in Brandmauern bzw. Brandschotten immer mittels z.B. Steinwolle rauchdicht verschlieen, insbesondere bei Arbeitsende. Sind Arbeiten bei einer ffnung abgeschlossen, sind diese an die Bauleitung (ggf. Service Center) schriftlich zu melden.



Nachkontrollen bei Heiarbeiten

Viele Brnde brechen erst mehrere Stunden nach Beendigung der Heiarbeiten aus. Daher erforderliche Nachkontrollen ber mindestens bis zu 2 Stunden beachten. Mindestens nach Abschluss der Arbeit, nach 0,5 Stunden und nach 2 Stunden.



Wiedereinschaltung der Rauchmelder veranlassen (Journdienst kontaktieren).

5. Handhabung Gasflaschen

Transport von Gasflaschen nur mit aufgesetzter Schutzkappe od. gesichert auf entsprechendem Wagen; Gasentnahme nur aus aufrechtstehenden Flaschen; Flaschen müssen gegen Umfallen gesichert werden; Flaschen sind bei Arbeitsende (insbesondere über Nacht) mitzunehmen und an einem geeigneten Ort zu verwahren; Rückschlagventil ist prüfpflichtiges Bauteil; Schlauchpakete müssen dicht, Armaturen in Ordnung sein; mit Gasflaschen sorgsam umgehen und fettfrei halten.

6. Allgemeine Gefahren durch Brände

Ca. 95 % der Opfer gehen auf Brandrauch zurück, ca. 5 % auf das Feuer selbst. Für die Brandentstehung sind Sauerstoff, Brennstoff (fest, flüssig, Gas) und eine Zündquelle (mechanisch, elektrisch oder Funke) erforderlich. Daher ist es wichtig, die Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten sowie die Brandschutzordnung einzuhalten.

7. Brandschutzordnung

Ordnung und Sauberkeit einhalten; Abfälle entsorgen; Brandschutztüren schließen / nicht verkeilen; Fluchtwege, Stiegenhäuser, Löscheräte, Hinweistafeln, Zufahrten für Feuerwehr und Rettung, Aufstellflächen, sowie Ausgänge freihalten; beschädigte Anlagen und Geräte nicht nutzen, sondern Vorgesetzten oder Service Center (DW 2222-2) melden.



Verhalten im Brandfall

Reihenfolge: 1. Alarmieren; 2. Retten, 3. Löschen (sofern zumutbar).

Alarmieren mittels Druckknopfmelder und mittels Tel.: (057255) - 2444 mitteilen: Wo brennt es, was brennt. Gilt bereits bei Rauchentwicklung/Brandgeruch und auch wenn der Brand selbst gelöscht werden konnte. Achtung auf inaktive Druckknopfmelder mit der Kennzeichnung „Außer Betrieb“ bzw. „Not in Use“ in Baustellenbereichen achten, da diese keinen Brandalarm weiterleiten.



Retten, Flüchten: (Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung)

Personen in Sicherheit bringen, Türen und Fenster schließen, gekennzeichneten Fluchtwege folgen, keinen Aufzug benutzen, Anweisungen Folge leisten.



Löschen:

Feuer in Windrichtung angreifen; von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen; mehrere Löscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander; Vorsicht vor Wiederentzündung: Glutnester mit Wasser nachlöschen; eingesetzte Feuerlöscher nicht aufhängen, sondern Service Center melden.

Bedienung Feuerlöscher:

Sicherung, Splint oder Lasche ziehen, ggf. Schlagarmatur bzw. Drehventil und Handhebel/Pistole betätigen.



Achtung CO2-Löscher: Erstickungsgefahr: Von Tür aus Brand löschen, nicht auf Personen richten.

8. Sanktionen

Der Unterwiesene trägt die Verantwortung betreffend Arbeitssicherheit und Brandschutz in dessen Baustellen-/Arbeitsbereich. Wer Vorgaben betreffend Brandschutz und Arbeitssicherheit nicht einhält, kann mit einem Hausverbot belegt und umgehend von der Baustelle verwiesen werden. Dadurch ggf. entstehende Kosten werden der verursachenden Firma angelastet.